

Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“

Die im Juli 2023 vom Bundesministerium der Finanzen eingesetzte Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ hat am 12.7.2024 unter dem Titel „Weniger Bürokratie, mehr Digitalisierung – Wege zu einer bürgerfreundlichen Einkommensteuer“ ihren Bericht vorgelegt. Sie stellt die Bedürfnisse der Steuerpflichtigen in den Mittelpunkt, damit diese unbürokratisch ihren steuerlichen Pflichten nachkommen können. Durch eine Reduzierung von Antragsveranlagungen, die Schaffung einer Amtsveranlagung, die Entlastungen bei Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten und eine stärkere Steuererhebung an der Quelle könnten Bürgerinnen und Bürger entlastet werden. Einige der zentralen Vorschläge werden hiermit vorgestellt:

Freiberufler, Selbständige und Gewerbetreibende

Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen sollten von Bürokratie entlastet werden. Unter anderem werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Die Grenzen für die vereinfachte Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) und die Istbesteuerung nach § 20 UStG sollte auf einen Umsatz von 1.000.000 Euro und einen Gewinn von 200.000 Euro angehoben werden.
- An Stelle von nur punktuell wirkenden speziellen Verwaltungsregelungen befürwortet die Expertenkommission für Kleinunternehmen (vgl. § 19 Abs. 1 UStG) die gesetzlich geregelte Möglichkeit der Inanspruchnahme einer prozentualen Betriebsausgabenpauschale.
- Die Regelungen für die Abschreibung von Wirtschaftsgütern sollten vereinfacht und den wirtschaftlichen Bedingungen angepasst werden:
 - o Die Grenze für sofort abschreibungsfähige geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sollte wieder an das historische Ausgangsniveau angepasst und auf 2.500 Euro festgesetzt werden.
 - o Für Wirtschaftsgüter zwischen 2.500 und 10.000 Euro wird eine Poolabschreibung über drei Jahre vorgeschlagen.
 - o Es sollte ein Gleichlauf bei den Aufzeichnungspflichten zwischen GWG und Sammelposten (Poolabschreibung) hergestellt und für diese auf laufend zu führende Verzeichnisse verzichtet werden.
 - o Überlegenswert ist nach Einschätzung der Mehrheit der Expertenkommission, bei der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung eine Gruppierung von Wirtschaftsgütern nach Nutzungsdauern unter Wegfall der bisherigen AfA-Tabellen vorzunehmen

Arbeitnehmer

Möglichst vielen Arbeitnehmern sollte die Steuererklärung erspart werden, indem stärker typisiert und pauschaliert wird. Dabei legt die Expertenkommission Wert darauf, dass die Maßnahmen nicht zu zusätzlichen Belastungen bei dem durchschnittlichen Steuerpflichtigen führen. Ausgehend hiervon enthält der Bericht unter anderem folgende Vorschläge:

- Mehrheitlich schlägt die Kommission vor, Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte, Home Office und das häusliche Arbeitszimmer zu einer Arbeitstagepauschale in Höhe eines fixen Euro-Betrages pro Arbeitstag zusammenzufassen.
- Der Gesetzgeber verfügt hierbei über einen erheblichen Einschätzungsspielraum. Der gegenwärtig vom Gesetzgeber für das Home-Office geregelte Betrag von 6 Euro täglich entspricht der Entfernungspauschale für eine Fahrtstrecke von 20 km zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und würde als Betrag für die Pauschale einen Großteil der abhängig Beschäftigten im Vergleich zum Status quo besserstellen.
- Auf die Unterscheidung zwischen den Kategorien des sog. häuslichen Arbeitszimmers und des sog. Home Office soll verzichtet werden. Der Verzicht auf die Kategorie des häuslichen Arbeitszimmers wäre im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung auch bei den anderen Einkunftsarten nachzuvollziehen.
- Fernpendler sollten - unter Berücksichtigung einer Wesentlichkeitsgrenze - die Möglichkeit haben, gefahrene Kilometer, die nicht über die Arbeitstagepauschale abgedeckt sind, mit einer fixen Kilometerpauschale steuerlich geltend zu machen.
- Um die Anzahl der arbeitnehmerbezogenen Veranlagungsfälle möglichst gering zu halten, sollten weitere Werbungskosten (bspw. Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsverbänden etc.) mit geringeren Aufwendungsbeträgen pauschaliert berücksichtigt werden.

Rentner und Pensionäre

Auch Rentner will die Expertenkommission von der Steuererklärungspflicht befreien und empfiehlt unter anderem:

- Es wird die Einführung einer Rentenabzugsteuer auf alle Renteneinkünfte vorgeschlagen. Alle Versorgungsträger (Deutsche Rentenversicherung, Versorgungswerke, private Rentenversicherer etc.) sollen grundsätzlich zum Einbehalt der Rentenabzugsteuer verpflichtet werden. Dadurch könnten bis zu 4,4 Millionen Steuererklärungsfälle aus der Veranlagungspflicht genommen werden.
- Die Höhe der Rentenabzugsteuer soll sich aus der Höhe der Renteneinkünfte des Vorjahres ergeben, von der Finanzverwaltung ermittelt und den Rententrägern elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- Die Expertenkommission schlägt die Einführung eines abgeltenden Rentner-Pauschbetrags vor, der die Werbungskosten von Rentnern abdecken soll. Aufgrund der Datenlage erscheint

ein Betrag von 102 EUR (Einzelveranlagung) bzw. 204 EUR (Zusammenveranlagung) angemessen.

Sonderausgaben

Eine Vereinfachung des Sonderausgabenabzugs setzt zum Teil umfassende Abstimmungen mit anderen Rechtsgebieten, insbesondere dem Sozialrecht voraus, so dass sich die Expertenkommission auf punktuelle Verbesserungen beschränken musste.

- Die Daten zu der derzeitigen Regelung des Abzugs sonstiger Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG zeigen, dass bei den meisten Steuerpflichtigen der Höchstbetrag nach § 10 Abs. 4 EStG bereits durch Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und Pflegeversicherung ausgeschöpft ist. Sollte ein Abzug der sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Hinblick darauf nicht abgeschafft, sondern für sachgerecht angesehen werden, so sollte der Gesetzgeber einen angemessenen Pauschbetrag einführen und den Höchstbetrag entsprechend anpassen.
- Die Expertenkommission empfiehlt, zur Vermeidung von Antragsveranlagungen zu prüfen, wie der Sonderausgabenabzug der Kirchensteuer in das Lohnsteuerabzugsverfahren integriert werden kann.

Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Trotz zahlreicher Untersuchungen konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Steuerermäßigung für Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (§ 35a EStG) zu einer erfolgreichen Reduzierung der Schwarzarbeit beigetragen hat. Im Anschluss an mehrere Empfehlungen des Bundesrechnungshofs spricht sich die Expertenkommission auch wegen möglicher hoher Mitnahmeeffekte mehrheitlich für eine Abschaffung des § 35a EStG aus. Die Steuermehreinnahmen könnten zur Gegenfinanzierung anderer Reformvorschläge der Expertenkommission eingesetzt werden.

Digitalisierung

Besonders intensiv hat sich die Expertenkommission mit Fragen der Digitalisierung beschäftigt. Die Potenziale der Digitalisierung ermöglichen, wesentliche Aspekte der „Bürgernähe“ schneller, besser, kostengünstiger und vor allem für die Anwender komfortabler umzusetzen. Wesentliche Hemmnisse sieht die Expertenkommission vor allem in der fehlenden Bündelung der Kompetenzen, der Aufrechterhaltung von Insellösungen und ressortspezifischen Programmierungen sowie dem Fehlen einer übergreifenden Digitalisierungsstrategie für das Besteuerungsverfahren.

- Die Expertenkommission empfiehlt eine schnelle und konsequente Schaffung der notwendigen Voraussetzung digitaler Identitäten für private Personen und Unternehmen und die Umsetzung des Once-Only-Prinzips.

- Die Digitalisierung sollte genutzt werden, um erklärungsgestützte Veranlagungsfälle für Steuerpflichtige mit ausschließlichen oder überwiegenden Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Renteneinkünften und Pensionen deutlich zu reduzieren.
- Nach einer kurzfristig möglichen Erweiterung der vorausgefüllten Steuererklärung sollte das Ziel sein, für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen (z.B. Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre) von Amts wegen, eine vollautomatisierte Veranlagung durchzuführen. Ergänzt werden müsste diese erklärungslose Amtsveranlagung selbstverständlich durch die Möglichkeit, gegebenenfalls weitere Aufwendungen geltend zu machen.

Die Expertenkommission mahnt an, dass die erarbeiteten Vorschläge nur ein erster Schritt für eine grundlegende Überarbeitung des Einkommensteuergesetzes sein kann. Infolge der engen zeitlichen Vorgaben war es der Expertenkommission nur möglich, punktuelle Verbesserungsvorschläge zu einzelnen Einkunftsarten zu unterbreiten. Auch konnte sie sich nicht mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder der Besteuerung der Kapitaleinkünfte befassen. Hinzu kommt, dass die aktuelle Steuerdatenlage für qualifizierte empirische Analysen unzureichend ist. Die Expertenkommission spricht sich daher für die Einsetzung einer umfassenden Steuerreformkommission aus.

Berlin, 12.07.2024

Für die Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“

Der Vorsitzende Prof. Dr. Mellinghoff